



Niedersächsische Tierseuchenkasse - Brühlstr. 9 - 30169 Hannover

Kommunale Veterinärbehörden
in Niedersachsen
LMTVet. in Bremen

Bearbeitet von
Herrn Dr. Prause
Email
Ben.Prause@ndstsk.de

Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail bzw. Kontaktformular nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
	42253/07	(0511) 70156-72	26.09.2024

Nachrichtlich:

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bremen
Niedersächsischer Landkreistag
Niedersächsischer Städtetag
LAVES, Abt. 3, Abt. 5, LVI H/BS, LVI OL
LUFÄ NordWest
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landvolk Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen

**Infektion mit BTV-3;
Härtebeihilfe für an BTV-3 verendete, geimpfte Schafe, Ziegen und Rinder**

Hiermit nehme ich Bezug auf das Rundschreiben der Tierseuchenkasse vom 18.09.2024 hinsichtlich der Gewährung von Härtebeihilfen für BTV-3-bedingte Tierverluste. Im Folgenden werden die zu erfüllenden Anforderungen für die Beantragung einer entsprechenden Härtebeihilfe konkretisiert:

Für rechtzeitig geimpfte und an BTV-3 verendete oder infolgedessen euthanasierte Tiere wird eine Härtebeihilfe in Höhe von 90,00 € je Schaf und 60,00 € je Ziege gewährt. Für Rinder ist die Höhe der Härtebeihilfen nach dem Alter gestaffelt. Gewährt werden 1.000,00 € für geimpfte Tiere ab einem Alter von 24 Monaten, 700,00 € für geimpfte Tiere in einem Alter von 12 bis 24 Monaten sowie 300 € für geimpfte Tiere in einem Alter von unter 12 Monaten.

Die Gewährung einer Härtebeihilfe ist rückwirkend möglich. Folgende Grundvoraussetzungen sind hierbei für die Bewilligungsfähigkeit des Antrages zu erfüllen:

Schafe und Ziegen

1. Der gesamte Bestand ist gegen BTV-3 geimpft worden. Dieses betrifft alle Tiere in einem impffähigen Alter.

.../2

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank Hannover
IBAN: DE06 2505 0000 0101 4820 65
Gläubiger-ID: DE 40TSK00000775346

Postanschrift
Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon
(0511) 70156-72

Email
info@ndstsk.de
Internet
www.ndstsk.de

2. Die Impfung des Bestandes muss in HI-Tier eingetragen sein.
3. Der Tierverlust erfolgte ab dem 22. Tag nach der Impfung (Tag der letzten Impfung plus 22 Tage).
4. Für die Gewährung einer Härtebeihilfe muss eine unbillige Härte vorliegen. Diesbezüglich ist durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgelegt worden, dass eine Übersterblichkeit in Höhe von mindestens 25 % im Vergleich zum Vorjahresquartal vorliegen muss. Ein Nachweis hat anhand der Vorlage der Abholbelege für das entsprechende Quartal sowie das Quartal des Vorjahres zu erfolgen (z. B. Q3 2024 und Q3 2023). Weitergehend müssen insgesamt mindestens 5 geimpfte Tiere an BTV-3 verendet oder infolgedessen euthanasiert worden sein. Eine Härtebeihilfe wird ab dem 6. Tier gewährt.
5. Der Nachweis über das Vorliegen einer BTV-3-Infektion muss durch die betreuende Tierärztin / den betreuenden Tierarzt erbracht werden. Hierbei ist die Bestätigung ausreichend, dass bei den betroffenen Tieren eine für BTV-3 typische klinische Symptomatik vorgelegen hat. Ein entsprechender labordiagnostischer Nachweis muss nicht erbracht werden.
6. Die / der Tierhaltende hat die Tierverluste durch Vorlage der Bestandsaufzeichnungen zu belegen.

Rinder

1. Das betroffene Einzeltier ist vollständig gegen BTV-3 grundimmunisiert worden.
2. Die Impfung des betroffenen Einzeltieres muss in HI-Tier eingetragen sein.
3. Der Tierverlust erfolgte ab dem 8. Tag nach Abschluss der Grundimmunisierung (Tag der zweiten Impfung plus 8 Tage).
4. Es muss eine unbillige Härte vorliegen. Diesbezüglich ist durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgelegt worden, dass mindestens 3 vollständig geimpfte Tiere nachweislich an BTV-3 verendet oder infolgedessen euthanasiert worden sind. Eine Härtebeihilfe wird ab dem 4. betroffenen Tier gewährt.
5. Der Nachweis über das Vorliegen einer BTV-3-Infektion muss anhand einer PAN-BTV- oder BTV-3-PCR-Untersuchung erfolgen. Die Kosten für die Probenahme werden nicht von der Tierseuchenkasse übernommen.

Die Härtebeihilfe ist mit dem regulären Leistungsantrag über das Veterinäramt zu beantragen.

Im Auftrage



Dr. Prause